

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



94. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.d Stück

Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule „Law and Politics“

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Gründungserklärung

für die

Doktoratsschule „Law and Politics“

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Präambel

Die Doktoratsschule „Law and Politics“ führt Forschung und Lehre der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft fächer- und disziplinenübergreifend auf Doktoratsebene zusammen. Das problemorientierte Verständnis der wechselseitigen Zusammenhänge von Recht und Politik ist wesentliche Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Theorien und Methoden in diesen Disziplinen und dient daher der Weiterentwicklung der Grundlagenforschung an den Universitäten. Ebenso ist dieser Zugang anwendungsorientiert von großer Bedeutung für wissenschaftlich fundierte Rechts- und Politikberatung.

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule „Law and Politics“

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule „Law and Politics“ als fakultäres Zentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule „Law and Politics“ unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule „Law and Politics“ obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule „Law and Politics“ gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Fachbereiches der Doktoratsschule, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuer:innen entsprechen, b) alle zum Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ zugelassenen Studierenden.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Die/Der Studiendekan:in und die/der Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule „Law and Politics“ angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Die/Der Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule „Law and Politics“ untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der/dem Dekan:in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch die/den vom Rektorat bevollmächtigte:n Leiter:in und ihrer/seiner Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium „Law and Politics“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine/n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen.

(3) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(4) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

(5) Die Doktoratsschule hat Vorgaben für die Erstellung des Kurzexposés zu erstellen und die Zulassungsvoraussetzungen zu konkretisieren.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt die/der Dekan:in im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan:in und der:dem Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule „Law and Politics“ wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler